

# OLG Report

Schnelldienst  
zur Zivilrechtsprechung  
der Oberlandesgerichte

16. Jahrgang

Frankfurt  
Koblenz  
Zweibrücken  
Saarbrücken

**Sonderbeilage**  
zu Heft 14/2007

---

Unterhaltsgrundsätze des  
OLG Frankfurt am Main  
Stand: 1.7.2007

[www.olgreport.de](http://www.olgreport.de)

---

**ols**  
Verlag  
Dr. Otto Schmidt  
Köln

Frankfurt Koblenz  
Zweibrücken  
Saarbrücken

## Unterhaltsgrundsätze des OLG Frankfurt

Die Familiensenate des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main wenden wegen des Aufschubs der Unterhaltsreform zunächst weiterhin ihre Unterhaltsgrundsätze vom 1.7.2005 (FamRZ 2005, 1329 ff., Beilage zu NJW Heft 30/2005) mit der Maßgabe der Ergänzungen vom 8.6.2006 (FamRZ 2006, 1343; NJW 2006, 2462) an.

Infolge der Neufassung der Regelbetragsverordnung haben sich die Senate jedoch darauf verständigt, die bundesweit abgestimmte Neufassung der **Düsseldorfer Tabelle**<sup>1</sup> ab 1.7.2007 anzuwenden:

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen	Altersstufen in Jahren (§ 1612a Abs. 3 BOB)				Vomhundertsatz der Regelbeträge (Altersstufen 1–3)
	0–5	6–11	12–17	ab 18	
Alle Beträge in Euro					
1. bis 1.300	202	245	288	389	100%
2. 1.300–1.500	217	263	309	389	107%
3. 1.500–1.700	231	280	329	389	114%
4. 1.700–1.900	245	297	349	401	121%
5. 1.900–2.100	259	314	369	424	128%
6. 2.100–2.300	273	331	389	447	135%
7. 2.300–2.500	287	348	409	471	142%
8. 2.500–2.800	303	368	432	497	150%
9. 2.800–3.200	324	392	461	530	160%
10. 3.200–3.600	344	417	490	563	170%
11. 3.600–4.000	364	441	519	596	180%
12. 4.000–4.400	384	466	548	629	190%
13. 4.400–4.800	404	490	576	662	200%

In den Unterhaltsbeträgen sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren nicht enthalten.

Bei volljährigen Kindern, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle, wobei die Entscheidung des BGH vom 17.1.2007 – XII ZR 166/04, BGHReport 2007, 346 m. Anm. Hauß = MDR 2007, 723 = FamRZ 2007, 542) bei den Tabellenbeträgen der ersten drei Einkommensgruppen berücksichtigt wurde. Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 640 EUR. Hierin sind bis 270 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.

Übernommen wird auch die Anhebung des regelmäßig zu beachtenden notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbehalt)

- gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
- gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden,

von monatlich 890 EUR auf monatlich **900 EUR**, wobei jedoch weiterhin nicht zwischen erwerbstätigen und nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen unterschieden wird.

Der eheangemessene Selbstbehalt gegenüber getrennt lebenden und geschiedenen Unterhaltsberechtigten sowie der Selbstbehalt gegenüber einem Anspruch nach § 1615/BGB beträgt in der Regel weiterhin 1.000 EUR (vgl. im Einzelnen dazu FamRZ 2006, 1343; NJW 2006, 2462). Auch die übrigen Selbstbehaltssätze bleiben unverändert.

<sup>1</sup> Düsseldorfer Tabelle, Stand 1.7.2007, Beilage zu OLGReport Frankfurt/Koblenz/Saarbrücken/Zweibrücken Heft 13/2007.